

Die Aufgabe

Wenig ist bisher dafür getan worden, die Grundlagen eines Strafrechts vom fortschrittlichen Standpunkt aus herauszuarbeiten. In einer Epoche, in der die Gesellschaft einen strukturellen Wandel erlebt, ist es aber unentbehrlich, auf diesem Gebiet, das in der gesellschaftlichen Umwandlung eine bedeutsame Rolle zu spielen berufen ist, zu einem klaren Standpunkt zu gelangen.

Die fortschrittlichen, demokratischen Kreise haben sich, soweit sie sich mit dem Problem des Rechts befaßt haben, hauptsächlich auf die Kritik beschränkt. Die Klassiker des Sozialismus haben die Probleme des Rechts verständlicherweise nur am Rande behandelt; sie haben uns hier nur gewisse grundlegende Erkenntnisse vermittelt, wie z. B.,

daß das Recht als der ideologische Aufbau der Gesellschaft „nie höher sein kann als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte kulturelle Entwicklung der Gesellschaft“¹.

Eine eingehende Stellungnahme zu den Fragen des Rechts oder gar zu denen des Strafrechts suchen wir vergebens. Auch die Fachliteratur der Vergangenheit vermittelt uns vom sozialistischen oder auch nur konsequent demokratischen Standpunkt aus wenig Grundsätzliches.

Am bedeutsamsten in dieser Richtung sind vielleicht die Arbeiten des Wiener Rechtslehrers Anton *Menger*: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen“ (eine Streitschrift gegen den gerade herausgekommenen Entwurf des BGB), und seine 1895 erschienene Schrift „Die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft“.

Hier wird das Recht als der Niederschlag der Interessen der herrschenden Klasse erkannt. Auf dem besonderen Gebiet des Strafrechts aber haben wir im wesentlichen in der Vergangenheit nur einzelne Abhandlungen gehabt, so etwa zu den §§ 175 und 218, zu den Hoch- und Landesverrats-Paragraphen, zu den Bestimmungen über die Sexualdelikte, zum Problem der Todesstrafe usw. Diese Schriften — abgesehen davon, daß sie an den uns heute interessierenden Grund-

¹ Karl Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, Dietz Verlag, Berlin 1946, S. 21.